

Vereinsatzung
des
Eisenbahnersportvereins Lokomotive Meiningen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahnersportverein Lokomotive Meiningen e.V.“ (Kurzname: ESV Lok Meiningen), wurde am 26.06.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Meiningen. Der Verein ist mit der Nummer 21 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der jeweiligen Sportfachverbände sowie dem Verband Deutscher Eisenbahnsportler (VDES). Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner Allgemeinheit. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung des Übungsbetriebes in den im Verein betriebenen Sportarten
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit,
 - Breitensportliche Betätigungen verschiedenster Art und Disziplinen,
 - Beteiligung am Wettkampfbetrieb in verschiedenster Art und Disziplinen,
 - Ausrichtung von Sportveranstaltungen,
 - Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein kann sich in verschiedene Abteilungen untergliedern. Die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen muss durch den Vereinsausschuss bestätigt werden. Jede Abteilung soll von einer Abteilungsleitung geleitet werden, welche von den Mitgliedern der Abteilung auf der Grundlage der gültigen Satzung gewählt wird. Die Abteilungen haben keine eigene Finanzverwaltung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins dulden im Vereinsleben keine extremistischen Aktivitäten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch die Abteilungsleitungen auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Der Vorstand ist im Rahmen der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung zu informieren.

2. Der Verein besteht aus:

a) Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, sie sind stimmberechtigt und wählbar. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

b) Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder üben den Sport nicht aktiv aus, sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

d) Jugend- und Schülermitglieder

Jugend- und Schülermitglieder bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Sie sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar.

3. Nach erfolgter Aufnahme sind zu entrichten:

- a) der Vereinsbeitrag,
- b) sonstige beschlossene Mitgliederleistungen

Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung der bestehenden Satzung. Wenn besondere Gründe obliegen, kann der Vorstand die Mitgliederaufnahme ablehnen. Bei Einsprüchen des Antragstellers entscheidet der Vereinsausschuss.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

4.1. Der Austritt ist der Abteilungsleitung oder dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist nur zum 30.06 und 31.12 des Jahres möglich und mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Austrittstermin anzuzeigen. Eine anteilmäßige Beitragsrückerstattung auf den Jahresbeitrag bei Austritt erfolgt nicht.

4.2. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte an den Verein. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Ausschluss eines Mitgliedes ist unzulässig.

§ 3 Beiträge

1. Vereinsbeitrag und Mitgliederleistungen werden wie folgt erhoben:
 - Mitgliedbeiträge
 - Mitgliederleistungen
2. Die Mindestmitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt, die Abteilungen können individuell höhere Beiträge als den Mindestmitgliedsbeitrag festlegen.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vereinsausschuss
 - Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann auch als Delegiertenversammlung stattfinden. Der Delegiertenschlüssel wird vor der Einberufung durch den Vereinsausschuss festgelegt.
Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung per elektronischer Medien (Mail / SMS u. ä. m.) sowie regionaler Presse ist zulässig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Einladung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über:
 - a) den Mindestmitgliedsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Satzungsänderungen
 - d) die Finanz- und Geschäftsordnung.
7. Die Mitgliederversammlung bestätigt:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Finanzbericht,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 7 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern der bestehenden Sportabteilungen
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
3. Der Vereinsausschuss entscheidet über:
 - a) den Haushaltplan des Vereins
 - b) die Bildung von Rücklagen
 - c) die Gründung / Auflösung von Abteilungen des Vereins

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

4. Der Vereinsausschuss arbeitet auf der Basis der gültigen Satzung, Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden (Hauptkassierer)
 - dem Jugendwart des Vereins und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes und deren vollzogener Eintragung im Registergericht im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand hat entsprechend der Satzung, Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins zu arbeiten.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind mind. 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine weiteren Wahl- oder Vorstandsfunktionen im Verein bekleiden.
3. Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung unmittelbar rechenschaftspflichtig. Sie prüfen insbesondere:
 - die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung des Vereins
 - die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.

§ 10 Protokoll

1. Von allen Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder einem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur diesen einen Punkt umfassen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 3/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich Für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2013 beschlossen.

Meiningen, 29.11.2013
